

SATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im GT Flettmar

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006 S. 473) i.V.m. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - beide Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am **14.12.2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den nachstehenden Plänen im Maßstab 1 : 5000 / 1 : 1000 durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB:

1. Dorfgebiete (§ 5 BauNVO);

Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vermeidung

Die vorhandenen Bäume im Bereich des angrenzenden Plangebietes sind zu erhalten (V 1) und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Anfallendes Oberflächenwasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern (V 2, nicht in Karte dargestellt).

3. Ausgleich

Als angemessene Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft, als Kompensation für die Beeinträchtigung der Arten- und Lebensgemeinschaften sowie als bodenverbessernde Maßnahme mit positiven Auswirkungen auf die Grundwassersituation sind mindestens 5 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) entlang der nördlichen Plangebietsgrenze unter Einbindung der bereits vorhandenen Bäume (Weiden) anzupflanzen (A 1). Die Gehölze sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch gleichartige neue zu ersetzen.

4. Der Eingriff in den Naturhaushalt, den die Gemeinde aufgrund ihrer planerischen Entscheidung innerhalb des Satzungsbereiches vorbereitet, wird durch die Maßnahmen ausgeglichen, die innerhalb des Satzungsbereiches im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dem Flurstück 79 Flur 11 der Gemarkung Flettmar entsprechend zugeordnet.

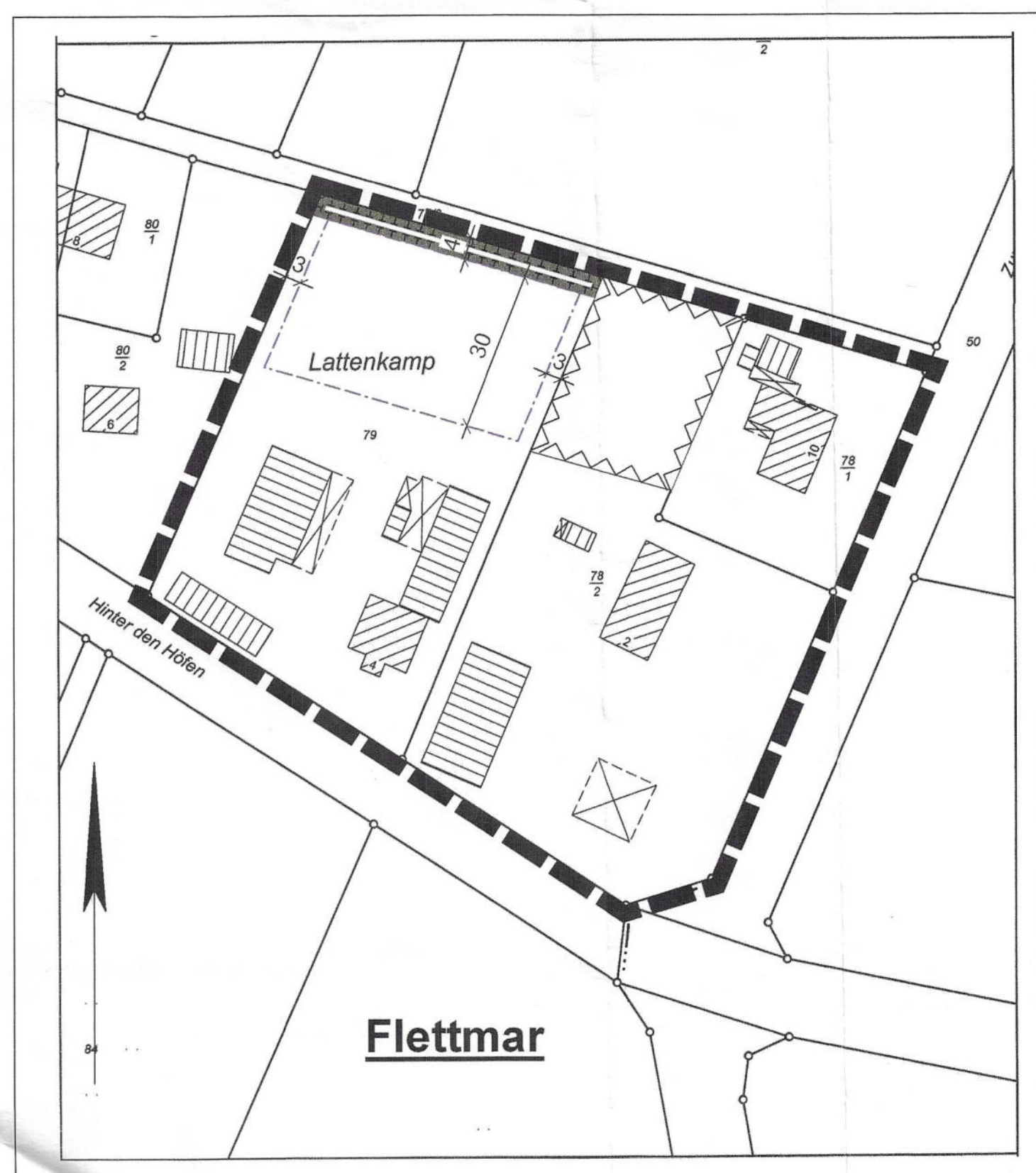
§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Müden (Aller), den 14.02.2011

Gemeinde Müden (Aller)

Edward Montzka
Gemeindedirektor



Verfahrensvermerke:

Planunterlage

Die Übertragbarkeit der Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 18. Feb. 2011

[Signature]



Planverfasser

Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von

Gifhorn, den 03.02.2011

[Signature]

ArGoPlan
Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Architekt
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung mit der zugehörigen Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06.09.2010 bis 06.10.2010** öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **30.08.2010** ortsüblich bekannt gemacht.

Müden (Aller), den 14.02.2011

[Signature]
Edward Montzka
Gemeindedirektor



Inkrafttreten

Die Satzung ist entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB am 28.02.11 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 2 bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 28.02.2011 in Kraft getreten.

Müden (Aller), den 03.03.2011

[Signature]
Edward Montzka
Gemeindedirektor



Entschädigung

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Müden (Aller), den 03.03.2011

[Signature]
Edward Montzka
Gemeindedirektor



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

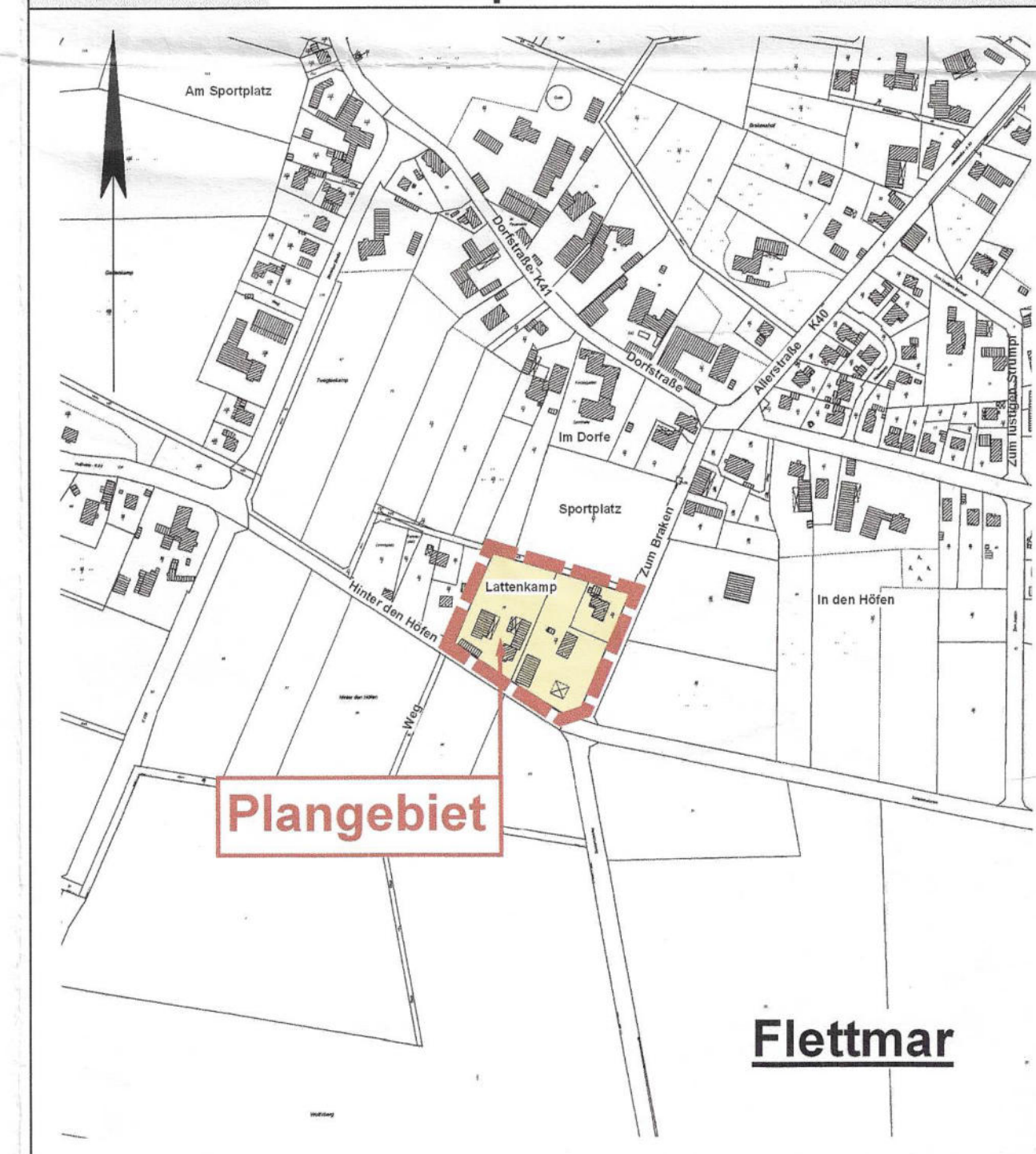
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Müden (Aller), den 06.03.2012

[Signature]
Edward Montzka
Gemeindedirektor



Übersichtsplan M 1: 5.000



URSCHRIFT

Gemeinde Müden (Aller)

Gemeindeteil Flettmar

Satzung gem. § 34 (4) BauGB

ArGo Plan Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz
Architekt
Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Maßstab: **1: 1.000**
Datum: **10.02.2010**
geändert: **20.08.2010**
02.02.2011

Tel. 05371/18806 Fax 05371/18805 e-mail w.goltz@argoplan.de

URSCHRIFT

BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Gemeinde Müden (Aller) über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im GT Flettmar (Lattenkamp)

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Müden (Aller) beabsichtigt, für einen Teilbereich des Gemeindegebietes im GT Flettmar durch den Erlass der Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Klarstellung zur planerischen Beurteilung von Baugesuchen herzustellen (Klarstellungssatzung). Dabei nutzt sie die Möglichkeiten des Baugesetzbuches und bezieht Grundstücke, die bisher dem Außenbereich zuzuordnen sind, in den Geltungsbereich der Satzung mit ein. Die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind nach Auffassung der Gemeinde hierfür gegeben, da im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen für den Bereich eine Darstellung als „gemischte Bauflächen“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) enthalten ist. Der Erlass der Satzung ermöglicht es den Eigentümern der Grundstücke im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde Müden (Aller) für den GT Flettmar ihre Grundstücke, die bisher landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt werden, baulich nutzen zu können. Der Erlass der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Müden (Aller) im GT Flettmar vereinbar. Die Gemeinde Müden (Aller) sieht jedenfalls das planerische Erfordernis, durch Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die bisher im Außenbereich liegenden Flächen in den Innenbereich nach § 34 BauGB einzubeziehen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Meinersen als „Gemischte Bauflächen“ (M - § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) dargestellt. Daher wird als Nutzungsart für den Geltungsbereich „Dorfgebiete“ (MD- § 5 BauNVO) festgesetzt. Das wird damit begründet, dass beim Erlass der Satzung das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB durch die Gemeinde einzuhalten ist. Die Ausnahmen gem. § 5 Abs. 3 BauNVO werden nicht Bestandteil der Satzung. Begründet wird das damit, dass die Gemeinde der Auffassung ist, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sich an dieser Stelle der Ortslage von Flettmar negativ auf den Bestand auswirken würden. Für die Grundstücke, für die bisher eine bauliche Nutzung nicht zulässig war, ist beim Erlass dieser Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Eingriffsregelung des § 1 a des Baugesetzbuches anzuwenden, da die in Rede stehenden Flächen bisher dem Außenbereich zuzuordnen sind. Durch die Eingriffsbilanzierung nach den naturschutzrechtlichen Regelungen erfolgt die Ermittlung des Umfangs des durch die gemeindliche Planung vorbereiteten Eingriffs in den Naturhaushalt und der daraus resultierende notwendige Umfang von Vermeidungs-, Ausgleichs- sowie ggf. Ersatzmaßnahmen. Das Ergebnis der Eingriffsbilanzierung wird in der Begründung entsprechend dargelegt und, soweit erforderlich, als Festsetzung in die Satzung übernommen. Es erfolgt insofern die Festsetzung von **Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht die Möglichkeit, innerhalb der Satzung einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB zu treffen. Davon macht die Gemeinde auch im erforderlichen Umfang Gebrauch. Nach Auffassung der Gemeinde lassen die von ihr vorgesehenen Festsetzungen erwarten, dass das mit dem Erlass der Satzung verfolgte Planungsziel der Gemeinde erreicht wird, dass innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung an dieser Stelle der Ortslage von Flettmar Vorhaben entstehen, die sich an den vorhandenen Bestand orientieren und im übrigen einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft hin erwarten lassen.

Die verkehrliche Erschließung der in den Geltungsbereich einbezogenen Grundstücke ist durch die Gemeindestraßen „Zum Braken“ und „Hinter den Höfen“ sichergestellt. Bei der Möglichkeit einer rückwärtigen baulichen Nutzung ist durch Baulast sicher zu stellen, dass die verkehrliche und sonstige Erschließung möglich ist.

Die Ver- und Entsorgung ist durch die Einbindung in die bestehenden öffentlichen Einrichtungen gesichert.

Die Nutzer der Grundstücke haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) im Bereich der öffentlichen Straße, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können, bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen.

Der Gemeinde ist nicht bekannt, dass Anlagen im Planbereich bzw. in der Nachbarschaft vorhanden sind, die sich negativ auf die vorgesehene Nutzung im Geltungsbereich auswirken könnten. Altablagerungsstandorte sind ebenfalls auf grund der bisherigen Nutzung nicht bekannt.

Bodendenkmale innerhalb des geplanten Bereiches sind der Gemeinde nicht bekannt. Da aber nicht auszuschließen ist, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, sind diese dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege zu melden (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Zuwiderhandlungen können nach § 35 NDSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € belegt werden.

2. Eingriffsbilanzierung nach den naturschutzrechtlichen Regelungen

2.1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Müden (Aller) möchte im Gemeindeteil Flettmar die Satzung nach § 34 (4) aufstellen, um nachfolgend die Bebauung eines Grundstückes im südlichen Bereich der Ortslage zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um eine Plangebietsgröße von insgesamt 12.860 m²; auf die der Untersuchungsraum begrenzt bleibt.

Nach § 5 NAGBNatSchG im Zusammenhang mit § 13 und 14 (1) BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

2.2 Bestand

Nach Vor-Ort-Betrachtung Anfang August 2010 wurden die bis dato vorhandenen und somit für eine Bebauung in Frage kommenden „Freiflächen“ ausschließlich gärtnerisch, für die Kleintierhaltung (nachfolgend als „Grabeland“ in Karte 1 bezeichnet) und als Weihnachtsbaum-Plantage genutzt. Drei markante Einzelbäume Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Walnuss (*Juglans alnus*) und Weide (*Salix ssp.*) stehen entlang der Grundstücksgrenzen bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Baufläche.

Der Großteil der Plangebietsfläche ist von einer typisch ländlichen Bebauung mit alten Fachwerkhäusern, großen Anbauten und Bauerngärten geprägt (nachfolgend als „ländlich geprägtes Dorfgebiet“ in Karte 1 bezeichnet).

Südlich wird das Gebiet durch die Straßenführung „Hinter den Höfen“ mit markanten Einzelbäumen und anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt, nördlich schließen der Sportplatz und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die digitale Bodenkarte des Niedersächsischen Landesamtes (1994) verzeichnet im benannten Bereich einen Podsol aus fluviatil abgelagerten Flugsanden als bestimmende Bodenart.

2.3 Bewertung der relevanten Biotoptypen

Grabeland (PKG):	Wertstufe (WE)	1
Weihnachtsbaum-Plantage (EBW):	Wertstufe (WE)	1

2.4 Erhebliche Beeinträchtigungen

Nach derzeitigem Planungstand ist auf einer Fläche von 2.100 m² eine weitere Bebauung im Stil der angrenzenden Häuser als lockerer Einbund in die Umgebung mit entsprechender Gartenfläche geplant, so dass die Versiegelung mit ca. 650 m² (bei GRZ 0,3) angenommen werden kann, wodurch die Schutzgüter Boden sowie Arten- und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden.

Weitere erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere des Grundwassers (siehe Maßnahmen der Vermeidung), des Klimas und des Landschaftsbildes entstehen nicht.

2.5 Kompensationsmaßnahmen

Vermeidung

Die vorhandenen Bäume im Bereich des angrenzenden Plangeltungsbereiches sind zu erhalten (V 1) und bei Abgang im Verhältnis 1:1 zu ersetzen.

Anfallendes Oberflächenwasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern (V 2, nicht in Karte 2 dargestellt).

Ausgleich/Gestaltung

Maßnahme A 1

Als angemessene Einbindung der neuen Bebauung in die Landschaft, als Kompensation für die Beeinträchtigung der Arten- und Lebensgemeinschaften sowie als bodenverbessernde Maßnahme mit positiven Auswirkungen auf die Grundwassersituation sind mindestens 5 Stiel-Eichen (*Quercus robur*) entlang der nördlichen Plangebietsgrenze unter Einbindung der bereits vorhandenen Bäume (Weiden) anzupflanzen (A 1).

Die nicht direkt von der Bebauung betroffenen Bereiche können weiterhin, von Versiegelung freigehalten, als Grabeland bzw. Garten genutzt werden.

Die kartografische Darstellung ist aus Karte 2 ersichtlich.

Auf *autochtones und zertifiziertes Pflanzmaterial* ist zu achten.

2.6 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Belange, formuliert in § 44 BNatSchG, werden durch das Vorhaben nicht berührt. Lebens- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten konnten auf der Plangebietsfläche und der Umgebung nicht nachgewiesen werden.

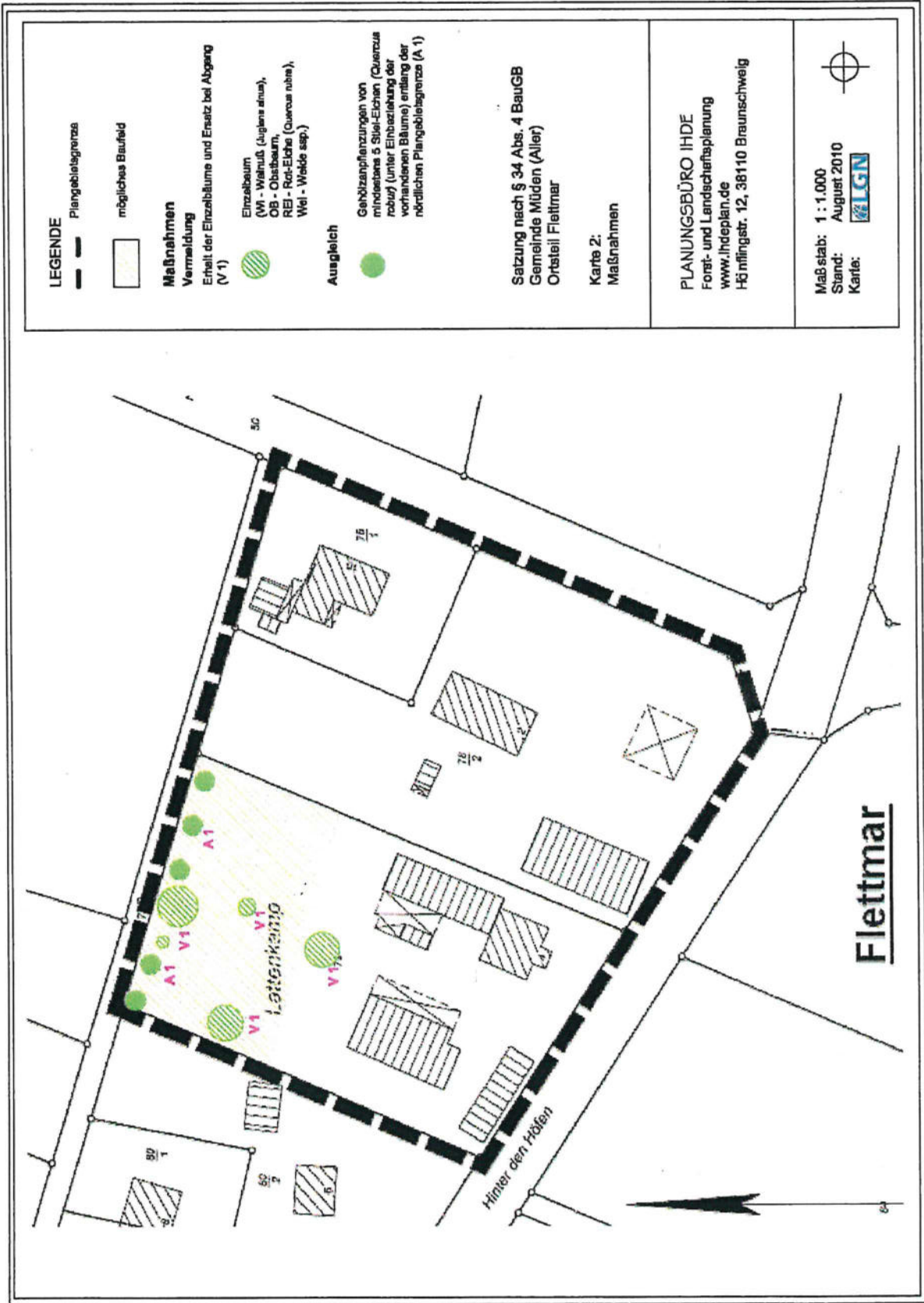
2.7 Bilanzierung

Nachfolgend werden Eingriff und Kompensation gegenübergestellt:

schutzgut- bezogene Funktions- beein- trächtigung	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Fläche	voraussichtliche nachhaltige Beeinträchtigung	Vorkehrungen der Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen
Biotope/ Arten- und Lebens- gemeinschaften	Beseitigen von Grabeland evtl. Weihnachts- baum-Plantage WE 1	Verlust von ca. 650 m ² Grabeland bzw. Plantage erhebliche Beeinträchtigung	Erhalt der Bäume im Bereich des unmittelbaren Baufeldes und Ersatz 1:1 bei evtl. Abgang (V 1)	Anpflanzen von 5 Stiel-Eichen verteilt auf 60 m Länge entlang der nördlichen Plangebietsgrenze (A 1)
Boden	Überbauung/ Versiegelung von Boden	dauerhafter Verlust von ca. 650 m ² gewachsenem Boden erhebliche Beeinträchtigung		Anpflanzen von 5 Stiel-Eichen verteilt auf 60 m Länge entlang der nördlichen Plangebietsgrenze und damit bodenverbessernde Maßnahme (A 1)
Grundwasser	Überbauung/ Versiegelung von Boden	mögliche Verringerung der Grundwasser- neubildungsrate	vollständige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück (V 2) keine erhebliche Beeinträchtigung	

Die Schutzgüter Klima und Landschaftsbild werden bei Ausführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.





LEGENDE
 Piangiebelsgrenze

mögliches Baufeld

Maßnahmen
 Vermeldung

Erhalt der Einzelblume und Ersatz bei Abgang (V1)

Einzelbaum

(WI - Walnuß (Juglens alnus),
 OB - Obstbaum,
 REI - Rot-Eiche (Quercus robur),
 WEI - Weide esp.)

Ausgleich

Gehölzpflanzungen von
 mindestens 5 Stiel-Eichen (Quercus
 robur) (unter Einbeziehung der
 vorhandenen Blume) entlang der
 nördlichen Piangiebelsgrenze (A1)

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB
 Gemeinde Münden (Aller)
 Ortsteil Flettmar

Karte 2:
 Maßnahmen

PLANUNGSBÜRO IHDE
 Forst- und Landschaftsplanung
 www.ihdeplan.de
 Hg nlfingstr. 12, 38110 Braunschweig

Maßstab: 1 : 1.000
 Stand: August 2010
 Karte:



Flettmar

Hinter den Höfen

3. Ordnungswidrigkeiten

Es werden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BauGB getroffen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese getroffenen Festsetzungen kommen die Regelungen des § 213 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BauGB zum Tragen.

4. Zusammenfassende Abwägung

4.1 Öffentliche Auslegung unter gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Satzung mit Begründung hat in der Zeit **vom 06.09.2010 bis einschließlich 06.10.2010** gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund der Bekanntmachung **vom 30.08.2010** öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 entsprechend § 4 a Abs. 2. BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben **vom 01.09.2010** unterrichtet.

Die während der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend wiedergegeben. Soweit Anregungen vorgebracht wurden, ist das Prüfungsergebnis mit der Entscheidung der Gemeinde zu den vorgebrachten Anregungen im Folgenden mit dem Abstimmungsergebnis dargelegt:

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Landwirtschaftskammer Niedersachsen - vom 16.09.2010

Die Gemeinde Müden (Aller) beabsichtigt, für eine Fläche im Ortsteil Flettmar eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aufzustellen. Ziel der Satzung ist es, die Bebauung eines Grundstückes im südlichen Bereich der Ortslage zu ermöglichen. Die Fläche wird südlich durch die Straßenführung „Hinter den Höfen“ begrenzt und nördlich durch Sportplatz und landwirtschaftliche Flächen. Derzeit wird der 2.100 m² große Bereich genutzt als Grabeland, für Kleintierhaltung und als Weihnachtsbaumplantage. Die Kompensationsmaßnahmen sollen lt. Unterlagen im Plangebiet realisiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass ca. 400 m südlich des räumlichen Geltungsbereiches ein Legehennenstall mit 30.000 Hennenplätzen genehmigt und gebaut wird. Zwischen möglichem Baufeld und Legehennenstall stehen bereits Wohnhäuser. Trotzdem weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die Aufstellung der o.g. Satzung bzw. die mögliche Wohnbauverdichtung keinesfalls Konfliktpotential entstehen darf. Grundsätzlich bestehen zum Planvorhaben keine Bedenken.

Anmerkung:

Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Es bedarf keines Beschlusses.

Landkreis Gifhorn - 06.09.2010

Zu o.g. Verfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen die o.g. Satzung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Untere Wasserbehörde

Auf § 49 des Wasserhaushaltsgesetzes wird hingewiesen.

Anmerkung:

Der Hinweis auf § 49 WHG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es bedarf keines Beschlusses.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

Keine Bedenken oder besonderen Hinweise.

Untere Abfallbehörde

Die Nutzer der Grundstücke haben ihre Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) im Bereich der öffentlichen Straße, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können, bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen.

Anmerkung:

Der Hinweis wird beachtet. Es erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Begründung.
Es bedarf keines Beschlusses.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, die aus der Lage des Plangebietes zum angrenzenden Sportplatz herrühren können, ist die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Es bedarf keines Beschlusses.

Kreisarchäologie

Nach den Unterlagen und Wissen der Kreisarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt, so dass keine Bedenken bestehen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Kreisarchäologie oder dem ehrenamtlich Beauftragten für archäologische Denkmalpflege gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Zu widerhandlungen können nach § 35 NDSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße von bis zu 250.000 € belegt werden.

Anmerkung:

Der Hinweis auf mögliche Bodendenkmalfunde ist bereits in der Begründung enthalten. Es erfolgt eine Ergänzung bezüglich der Ordnungswidrigkeit.
Es bedarf keines Beschlusses.

Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit der dazugehörigen Satzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06.09.2010 bis einschließlich 06.10.2010** öffentlich ausgelegen. Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zum Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am **14.12.2010** durch den Rat der Gemeinde Müden (Aller) beschlossen.

Müden (Aller), den

14.02.2011

Eckhard Montzka
Gemeindedirektor

